

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben**

Die Gemeinde Werben erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Werben die folgende, von der Gemeindevertretung am 15. Oktober 2003 beschlossene Satzung:

## **§ 1**

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten des Friedhofes im Gemeindeteil Ruben sowie für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Werben werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

## **§ 3**

Die Gebühren für die gesamte Ruhezeit werden mit Erwerb des Nutzungsrechtes fällig.

## **§ 4**

Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. Bbg. Nr. 46 vom 27.12.1991) in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

## **§ 5**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben, OT Ruben vom 9. Juni 1998 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.10.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -

**Anlage:**  
**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das  
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben**

**I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts**

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
(1) Reihengräber für	
a) Verstorbene unter 5 Jahren	50,00 Euro
b) Verstorbene über 5 Jahre	110,00 Euro
(2) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	125,00 Euro
b) Doppelwahlgrab	250,00 Euro
(3) Urnenreihengräber je Urne	40,00 Euro

**II. Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)**

(1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.2 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

Einzelwahlgrab pro Jahr	5,00 Euro
Doppelwahlgrab pro Jahr	10,00 Euro

**III. Bestattungsgebühren**

(1) Benutzung der Trauerhalle in Ruben	30,00 Euro
(2) Benutzung der Trauerhalle in Werben	30,00 Euro

**IV. Umbettung einer Leiche**

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

## V. Sonstige Gebühren

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
(1) Wassergeld pro Grabstelle und Jahr	2,50 Euro
Wassergeld pro Doppelstelle	5,00 Euro
(2) Müllgebühren pro Jahr	
für Urnengräber und Kindergräber	0,50 Euro
für Einzelgräber	1,00 Euro
für Doppelstellen	2,00 Euro
(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00 Euro
Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	25,00 Euro
(4) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	
Einebnung durch den Bauhof je h	25,00 Euro
Entsorgungskosten (Grabsteine, Einfassungen) je t	25,00 Euro
Entsorgungskosten (Koniferen, Hecke) je t	8,65 Euro
Boden auffüllen, Füllboden je t	7,00 Euro

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Werben wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 12, Ausgabe 13 vom 03.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 21.10.03

gez. Hans-Joachim Gahler  
Amtdirektor

- Siegel -